



Hinweise zur Beihilfefähigkeit kieferorthopädischer Behandlungen

1) Allgemeine Hinweise

Aufwendungen für kieferorthopädische Leistungen sind dem Grunde nach beihilfefähig, wenn die behandelte Person bei Behandlungsbeginn das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat; die Altersbegrenzung gilt nicht bei schweren Kieferanomalien, die eine kombinierte kieferchirurgische und kieferorthopädische Behandlung erfordern (vgl. § 4 Abs. 2 a BVO).

Die Kosten zahnärztlicher (und damit auch kieferorthopädischer) Behandlungen sind beihilfefähig, sofern und soweit sie notwendig und der Höhe nach angemessen sind (vgl. § 3 Abs. 1 BVO NRW). Die Angemessenheit orientiert sich zunächst an der Gebührenordnung für Zahnärzte bzw. dem Gebührenverzeichnis hierzu (GOZ).

2) Hinweise zu den Gebührensätzen der GOZ/GOÄ

2.1) Ziffern 6030 bis 6080 GOZ

Die Leistungen nach den Ziffern 6030 bis 6080 GOZ umfassen alle im Behandlungsplan festgelegten Maßnahmen innerhalb eines Zeitraumes von bis zu vier Jahren. Mit Rücksicht auf die Länge des Behandlungszeitraums von kieferorthopädischen Behandlungen nach den Ziffern 6030 bis 6080 GOZ, können quartalsweise Abschlagszahlungen als beihilfefähig anerkannt werden. Die Beihilfeleistungen stehen dann unter dem Vorbehalt einer ordnungsgemäßen Schluss- oder Gesamtabrechnung über den Leistungskomplex gemäß den jeweiligen Vorgaben der Gebührenordnung.

2.2) Ziffer 6000 GOZ

Die Leistung nach Ziffer 6000 GOZ ist im Verlauf einer kieferorthopädischen Behandlung bis zu viermal berechnungsfähig.

2.3) Ziffer 2197 GOZ

Mit Urteil vom 5. März 2021 hat der 5. Senat des Bundesverwaltungsgerichts entschieden, dass für die Eingliederung von Klebebrackets neben der Ziffer 6100 nicht zusätzlich auch die Ziffer 2197 Anlage 1 GOZ abgerechnet werden kann, weil deren selbstständige Berechnungsfähigkeit nach § 4 Absatz 2 Satz 2 GOZ ausgeschlossen



ist. Die adhäsive Befestigung stellt insofern lediglich eine besondere Ausführung der Eingliederung dar.

2.4) Ziffer 6110 GOZ

Das Entfernen einer Versiegelung wird bei gleichzeitigem Entfernen von Klebebrackets in einem Arbeitsschritt mit dem Entfernen der Klebereste durchgeführt. Die Entfernung einer Versiegelung bei gleichzeitigem Entfernen des Klebebrackets ist deshalb mit der Gebühr nach Ziffer 6110 GOZ für das Entfernen des Brackets abgegolten. Eine zusätzlich analoge Berechnung nach Ziffer 2000 GOZ für das Entfernen einer alten Versiegelung ist nicht beihilfefähig. (Gleiches gilt für die Glattflächenversiegelung nach Ziffer 2000 GOZ.) Eine erneute Versiegelung des Zahnes ist mit der Gebühr nach Ziffer 6110 GOZ ebenfalls abgegolten.

2.5) Ziffer 2702 GOÄ/2290 GOZ

Aufwendungen für das Entfernen eines Teilbogens oder eines Bogens im Zusammenhang mit einer kieferorthopädischen Behandlung sind –unabhängig von ihrer Berechnungsfähigkeit– nicht gesondert beihilfefähig.

2.6) Ziffer 6190 GOZ

Das beratende und behelnde Gespräch nach Ziffer 6190 GOZ kann sich auf kieferorthopädische Fragestellungen, aber auch auf andere zahnmedizinische Gebiete beziehen. In derselben Sitzung sind die Ziffern 0010 GOZ sowie 1 und 3 GOÄ nicht beihilfefähig.

2.7) Ziffern 7000 bis 7070 GOZ

Leistungen aus Abschnitt H GOZ betreffen die Eingliederung von Aufbissbehelfen und Schienen. Sie werden als Behandlungsgeräte zur Beseitigung von Funktionsstörungen oder bei Parodontalerkrankungen eingesetzt. Im Zusammenhang mit der kieferorthopädischen Therapie ist der Ansatz dieser Positionen nicht beihilfefähig.

2.8) Ziffern 8000 ff. GOZ

Aufwendungen für funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen sind nur beihilfefähig bei Vorliegen mindestens einer der folgenden Indikationen:

- a) Kiefergelenks-, Zahn- und Muskelerkrankungen (Myoarthropathien, craniomandibuläre Dysfunktionen, myofasiales Schmerzsyndrom),
- b) im Zusammenhang mit der Behandlung von Zahnfleischerkrankungen (Parodontopathien),
- c) umfangreiche Gebissanierungen



d) im Zusammenhang mit der Behandlung von Aufbisschienen mit adjustierten Oberflächen nach Anlage 1 Ziffer 7010 und 7020 GOZ.

Funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen nach den Ziffern 8000 ff. GOZ gehören zum Leistungsumfang der kieferorthopädischen Behandlung; sie sind nicht gesondert berechenbar (Urteil Verwaltungsgericht Gelsenkirchen – 3 K 2335/05 – vom 10.11.2006).

2.9) Röntgenleistungen (Ziffern 5000 ff, 5095, 5298 GOÄ)

Im Zusammenhang mit den in der zahnärztlichen Therapie gängigen Röntgenaufnahmen (Ziffern 5000, 5002, 5004 GOÄ) ist eine Berechnung der Ziffer 5298 GOÄ nicht beihilfefähig.

Fernröntgenseitenaufnahmen können mit der Ziffer 5095 GOÄ anstelle der 5090 GOÄ als beihilfefähig anerkannt werden.

2.10) Materialkosten

Im Rahmen einer zahnärztlichen Behandlung sind die Materialkosten für Fotos, die ausschließlich zu dokumentarischen Zwecken angefertigt worden sind, mit den Gebührensätzen der zahnärztlichen Leistung abgegolten. Materialkosten für Fotos, die therapeutischen oder diagnostischen Zwecken, nicht jedoch einer kieferorthopädischen Auswertung dienen, sind zusätzlich beihilfefähig.

3) Hinweise zur Verlängerung/Fortführung einer kieferorthopädischen Behandlung

Für eine Verlängerungsbehandlung der ursprünglichen Kieferumformung kann regelmäßig pro Jahr der Weiterbehandlung ein Viertel der jeweils vollen Gebühren als angemessen angesehen werden. Bei einer Behandlungsdauer von vier Jahren können pro Quartal auch nur 1/16 der für diese Leistungen angegebenen Beträge als beihilfefähig anerkannt werden.

Erst, wenn eine vierjährige Behandlung verlängert werden muss, kann pro Quartal zusätzlich 1/16 abgerechnet und als beihilfefähig anerkannt werden.

Sofern eine Frühbehandlung durchgeführt wird, sollte dies aus dem Kostenvorschlag hervor gehen. Bei einer anschließend notwendigen Hauptbehandlung ist darzulegen, dass die Frühbehandlung ordnungsgemäß abgeschlossen wurde.



Schulamt
für die Städteregion Aachen



Diese Information erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Rechtsansprüche können aus der Information nicht abgeleitet werden.